



SYNOPSIS

zur Straßenreinigungssatzung vom 19. März 2019

Beschlussvorlage zur **30. Ratssitzung am 10. 11.2022**

Stand: 31.08.2022

Straßenreinigungssatzung vom 19.03.2019

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 4 Gebühren
- § 5 Straßenreinigung durch die Stadt
- § 6 Übertragung der Reinigungspflichten
- § 7 Reinigungsflächen
- § 8 Reinigungszeiten
- § 9 Verschmutzung durch Abwasser
- § 10 Veranstalterpflichten
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Eigentum am Kehrort
- § 13 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt
- § 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert § 80 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und das Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187,188) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am **14.12.2018** folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Änderungen Straßenreinigungssatzung - Beschluss 2022

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Reinigungspflicht**
- § 4 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung)**
- § 5 Straßenreinigung durch die Stadt**
- § 6 Gebühren**
- § 7 Übertragung der Reinigungspflichten**
- § 8 Reinigungsflächen**
- § 9 Reinigungszeiten**
- § 10 Verschmutzung durch Abwasser**
- § 11 Veranstalterpflichten**
- ~~§ 11 Ausnahmen~~
- § 12 Eigentum am Kehrort
- § 13 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt
- § 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 8 und 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert ~~§ 80~~ durch **Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100)** ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und das Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1~~ und das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am **10.11.2022** folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meuserlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der Stadt Sangerhausen für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, für den Winterdienst auf Fahrbahnen, Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die im Satz 1 genannte Regelung gilt für die

1. Kernstadt Sangerhausen
2. Ortschaft Breitenbach
3. Ortschaft Gonna
4. Ortschaft Grillenberg
5. Ortschaft Großleinungen
6. Ortschaft Horla
7. Ortschaft Lengefeld mit Ortsteil Meuserlengefeld
8. Ortschaft Morungen
9. Ortschaft Oberröblingen
10. Ortschaft Obersdorf
11. Ortschaft Riestedt
12. Ortschaft Rotha mit Ortsteil Paßbruch
13. Ortschaft Wettelrode
14. Ortschaft Wippra mit den Ortsteilen Hayda und Popperode
15. Ortschaft Wolfsberg mit dem Ortsteil Neuhaus

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahn, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), auch Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.

Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege. Ebenso gilt bei einer Beschilderung – Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) – die Bewertung als Gehweg. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstücksstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

(3) Öffentliche Wege und Plätze sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.

(4) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(5) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, **Gehwege, Plätze**, Parklücken in Längs-, Schräg- und Queraufstellung zur Fahrtrichtung, unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün **wie Gräben, Böschungen, Rand- und Sicherheitsstreifen**), Standspuren, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege. **Einzelne unbebaute Flächen sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.**

(2) **Fahrbahn ist der Straßenteil, dessen Benutzung durch Fahrzeuge (fließender und ruhender Verkehr) vorgesehen und geboten ist. Zur Fahrbahn gehören auch Fahrbahnrinnen, Bordsteinkanten, Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Parkbuchten.**

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, **die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und** deren Benutzung durch den Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege), **fußläufige Verbindungswege (z.B. auch Treppenanlagen) und Durchgänge sowie auch** Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Wartehäuschen, Fahrgastunterstände oder Haltestelleninseln handelt.

Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO), gekennzeichnet durch einen waagerechten weißen Strich, gelten insgesamt als Gehwege. Ebenso gilt bei einer Beschilderung – Zeichen 239 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer frei) – die Bewertung als Gehweg. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Grundstücksstreifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nur dann als Gehweg, wenn er in einer Fußgängerzone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich liegt.

(4) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne der Satzung.

(5) Öffentliche Wege und Plätze sind solche Orte, die rechtlich gesehen für jedermann zugänglich sind.

(6) Fußgängerüberwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(7) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(8) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(9) Erschlossene Grundstücke sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße **durch Zwischenflächen** getrennt ist, **die wegen ihrer**

Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sangerhausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. (8) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht -wie das eines Anliegers- an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung miteinzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.). (9) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge. (10) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. (11) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis- oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.	geringen Größe oder wegen des Zuschnitts nicht selbständig wirtschaftlich nutzbar sind und demzufolge auch nicht den Charakter einer eigenständigen Erschließungsanlage besitzen. Als erschlossenes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Sangerhausen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. (10) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht -wie das eines Anliegers- an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Hierbei ist sowohl die Erschließung durch eine Zufahrt oder Zuwegung miteinzubeziehen, die Bestandteil des Hinterliegergrundstücks ist, aber auch solche Zuwegungen, die über andere (Dritt-) Grundstücke führen, allerdings rechtlich abgesichert sind (Wegerecht über Privatgrundstück o.ä.). (11) Eine Stichstraße ist eine größere Sackgasse (Eingang und Ausgang sind identisch), eventuell mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge. (12) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. (13) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes-, einer Kreis- oder einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.
	§ 3 Umfang der Reinigungspflicht Die Reinigungspflicht umfasst: a) die allgemeine Straßenreinigung gemäß § 4 dieser Satzung b) den Winterdienst gemäß § 13 dieser Satzung.
§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung) (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, Schmutz, Glas, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat auf Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe.	§ 3 4 Art und Umfang der Straßenreinigung (Sommerreinigung) (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Fremdkörpern, wie Schmutz, Glas und Scherben, Papier, Essensresten, Verpackungen, Bauabfälle, Geröll, Schlamm, Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat auf Fahrbahnen, kombinierten Rad- und Gehwegen, Gehwegen, Gossen, Radwegen, Parkstreifen, Parkplätzen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe. Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt sich selbst ausgesätes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhaften bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst. Der Einsatz von Herbiziden und anderen chemischen Mitteln ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.

Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder ähnlichem.

(3) Der Straßenkehrriech darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Hydrantendeckel, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungsklasse	Reinigungshäufigkeit			
	Reinigungspflichtiger Fahrbahn		Reinigungspflichtiger Gehweg	
I*	Stadt	einmal wöchentlich	Anlieger	einmal wöchentlich
II*	Stadt	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
III*	Stadt	einmal in 3 Wochen	Anlieger	einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
V	Stadt	Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreinigungsverzeichnis	

*§6 Abs. 1 und § 14 Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, selbständige, also nicht fahrbahnbegleitende, Rad- und Gehwege sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4 (3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon

Aufgefundene Tierkadaver sind umgehend dem Fachbereich Bürgerservice der Stadtverwaltung bzw. dem Verpflichteten zur Reinigung zu melden.

Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, **Gehölzflächen**, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind.

(2) **Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.** Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder **Ähnlichem**.

(3) Der Straßenkehrriech darf weder dem Nachbarn zugekehrt, noch Gossen, Gräben, Straßenkanäle, Einflussöffnungen, Hydrantendeckeln, Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Baumscheiben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Streugutbehälter, Glas- und Sammelcontainer) **oder und** öffentlich unterhaltenen Anlagen zugeführt werden. Er ist unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(4) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dem sich hieraus ergebendem Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Fahrbahnen und Parkstreifen, sowie die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, ~~außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze~~ durch den Reinigungspflichtigen wie folgt zu reinigen:

Reinigungsklasse	Reinigungshäufigkeit			
	Reinigungspflichtiger Fahrbahn		Reinigungspflichtiger Gehweg	
I*	Stadt	einmal wöchentlich	Anlieger	einmal wöchentlich
II*	Stadt	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
III*	Stadt	einmal in 3 Wochen	Anlieger	einmal in 3 Wochen
IV*	Anlieger	einmal in 2 Wochen	Anlieger	einmal in 2 Wochen
V	Stadt	Bedarfsweise (mindestens einmal im Quartal)	laut Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 2 der Satzung)	

* § 6 **7** Abs. 1 und § 14 **15** Abs. 2

Die öffentlichen Plätze, Parkplätze, Radwege, ~~selbständige, also nicht fahrbahnbegleitende, Rad- und Gehwege~~, sowie Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln sowie Brücken im Zuge öffentlicher Straßen sind bedarfsweise durch die Stadt zu reinigen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, (**wie** z.B. auch durch Baustellen **oder landwirtschaftliche Fahrzeuge**), durch die die Verkehrssicherheit gefährdet ~~werden kann~~ **wird**, sind durch den Verursacher ohne Aufforderung und ~~ohne~~ schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

Andernfalls kann die Stadt Sangerhausen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für die Verunreinigung durch Tiere (die Pflicht aus § 4(3) Gefahrenabwehrverordnung bleibt hiervon

unberührt). Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten. (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.	unberührt). Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Sangerhausen (Fachbereich Bürgerservice) oder die Polizei zu unterrichten. (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen. (7) Die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 4 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) bleibt davon unberührt.
§ 4 Gebühren Die Stadt Sangerhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.	§ 4 6 Gebühren Die Stadt Sangerhausen erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die nach dem Straßenreinigungsverzeichnis durch die Stadt Sangerhausen zu reinigen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
§ 5 Straßenreinigung durch die Stadt (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 3 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 6 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen. (2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach. Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungs-verzeichnisses mit <u>Kreisstraßen</u>, <u>Landesstraßen</u>, <u>Bundesstraßen</u>, <u>HauptErschließungs-straße</u> oder <u>Anliegerstraße</u>) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.	§ 5 Straßenreinigung durch die Stadt (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach § 3 § 4 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 6 § 50 Straßengesetz LSA durch die Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf den die Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen. (2) Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß Einteilung in vier Reinigungsklassen nach. Die Reinigungsklassen ergeben sich aus den zugeordneten Straßenkategorien (Kennzeichnung in dem als Bestandteil der Satzung anhängenden Straßenreinigungs-verzeichnisses (Anlage 2) mit <u>Kreisstraßen</u>, <u>Landesstraßen</u>, <u>Bundesstraßen</u>, <u>HauptErschließungs-oder Anliegerstraße</u>) und berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad.
§ 6 Übertragung der Reinigungspflichten (1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern, der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke, übertragen. Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenverzeichnis): <u>Reinigungsklasse I, II, III und V</u> die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutz-ung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück <u>Reinigungsklasse IV</u> die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße (des Platzes bzw. des	§ 6 7 Übertragung der Reinigungspflichten (1) Die Verpflichtung der Reinigung wird den Eigentümern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Übertragung erfolgt nach Reinigungsklassen (Anlage Straßenreinigungsverzeichnis): <u>Reinigungsklasse I, II, III und V</u> die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parklücken vor dem Grundstück; <u>Reinigungsklasse IV</u> die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße (des Platzes bzw.

Weges) einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

(5) Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § 3 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(6) Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

(7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet. In den Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den ungeraden Wochen die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet

(8) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(9) Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

des Weges) einschl. Radwege, Begleitgrün, Parklücken; bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, so weit wie sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.

(2) Anstelle der Eigentümer trifft die Reinigungspflicht (bei Sommerreinigung und Winterdienst):

1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen ungeklärt sind.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

~~(5)~~ Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt im vorgegebenen Zyklus nach § ~~3~~ 4 (4), beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

~~(5)~~ Sind auf beiden Seiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

~~(7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung und zum Winterdienst verpflichtet. In den Wochen mit gerader Endziffer sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in den ungeraden Wochen die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet~~

~~(6)~~ Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

~~(7)~~ Bei Sackgassen, an deren Ende sich ein Kopfgrundstück befindet, bildet dieses Kopfgrundstück zusammen mit allen anderen anliegenden Grundstücken eine Straßenreinigungseinheit.

§ 7 Reinigungsflächen (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt. Ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein zwei Meter breiter Streifen -vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte- zu reinigen. (2) Die Reinigungspflicht der gem. § 6 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und ähnlichem. (3) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder abgelagert werden.	§ 7 8 Reinigungsflächen (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der an die der Straße angrenzenden Grundstücksfront bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt, aAnsonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn (i.d.R. der Gehweg). Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein zwei Meter breiter Streifen -vom Gehwegrand in Richtung Platzmitte- zu reinigen. (2) Die Reinigungspflicht der gem. § 7 zur Reinigung Verpflichteten erstreckt sich auf die Länge aller Seiten der Grundstücke einschließlich Vorgärten, Gärten, Grünanlagen, Wirtschaftswegen und Ähnlichem. Die Straßenreinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstücksgrenze und eigentlicher Verkehrsfläche Straßenbegleitgrün, Wasserläufe oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind. (3) Von Besitzern als Abfall deklarierte Gegenstände dürfen ohne Erlaubnis nicht auf die öffentliche Straße gebracht oder dort abgelagert werden.
§ 8 Reinigungszeiten (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr. (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekanntzumachen. (3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen. (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.	§ 8 9 Reinigungszeiten (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen nicht erforderlich machen, sind die Straßen bis spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar: a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr. (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge u.ä.) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen. (3) Knallkörperreste und sonstige Verunreinigungen vom Jahreswechsel sind spätestens am 1. Werktag nach Neujahr zu beseitigen. (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Straßengesetz (Verunreinigung und unbefugte Veränderung) für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.
§ 9 Verschmutzung durch Abwasser Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.	§ 9 10 Verschmutzung durch Abwasser Den Straßen, auch den Rinnen, Einläufen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Zuleiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Giften und Schadstoffen, sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

§ 10 Veranstalterpflichten Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen. Die Behälter sind je nach Erfordernis und zum Betriebsschluss zu entleeren. Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände in sauberem Zustand zu verlassen.	§ 10 11 Veranstalterpflichten Bei der Durchführung von Volksfesten, Märkten, Umzügen, Demonstrationen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und ähnlichen Großveranstaltungen haben alle Verantwortlichen der Verkaufsstände, Schausteller usw. eigene Abfallbehälter aufzustellen sowie außergewöhnliche Verunreinigungen auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Die Abfallbehälter sind je nach Erfordernis und spätestens zum Betriebsschluss zu entleeren. Die genutzten Flächen (Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen) sind täglich und nach Abbau der Stände in sauberem Zustand zu verlassen.
§ 11 Eigentum am Kehricht In Straßen, die durch die Kehrmaschine gereinigt werden, geht der Straßenkehrricht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.	§ 11 12 Eigentum am Kehricht In Straßen, die durch die Kehrmaschine gereinigt werden, geht der Straßenkehrricht als Abfall mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.
§ 12 Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung) (1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Anlieger: a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegenden Grundstück b) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse: - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und	§ 12 13 Art und Umfang des Winterdienstes (Winterreinigung) (1) Die Stadt Sangerhausen führt die nicht übertragene winterliche Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges, seiner Gefährlichkeit und der Stärke des zu erwartenden Verkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und dem nach diesen Kriterien aufgestellten Winterdienstplan durch. Es ist von allen Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Die aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsenen Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden. (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen, einschließlich dort vorhandener Treppenanlagen, wird auf die Eigentümer oder Besitzer (Winterdienstpflichtige) der über öffentliche Straßen erschlossenen und anliegenden Grundstücke übertragen. (3) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind durch den Anlieger Winterdienstpflichtigen: a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn vor jedem anliegenden Grundstück. Benachbarte Verpflichtete haben die Durchführung des Winterdienstes so aufeinander abzustimmen, dass sich für den Benutzer ein durchgehend beräumter Gehweg ergibt. b) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite. c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel oder Schulbusse: - die Gehwege bis zur Bordsteinkante in einer Breite von 1,50 m mit mindestens einem Überweg bis zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m, um ein gefahrloses Ein- und

Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten - die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 12 (1) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um ein einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00–20:00 Uhr, samstags von 08:00–20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00–20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen. e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumspflicht einsetzt. (2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle ist zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. (3) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starke Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden. Das ausgebrachte Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. (4) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.	Aussteigen in und aus den Verkehrsmitteln zu gewährleisten; - die beidseitigen Zuwegungen zum Wartehäuschen bzw. der Gehweg hinter dem Wartehäuschen entsprechend § 12 (1) 13 (2) Pkt. a auf Gehwegen mit Wartehäuschen oder Unterstand, um ein einen gefahrlosen Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen zu gewährleisten. d) Schnee und entstandene Glätte sind auf Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Querungshilfen montags bis freitags in der Zeit von 07:00–20:00 Uhr, samstags von 08:00–20:00 Uhr und sonn- und feiertags von 09:00–20:00 Uhr zu entfernen bzw. abzustumpfen. e) Nach Ende des Schneefalls hat der Anlieger die Möglichkeit, bis zu einer Stunde die Wetterlage zu beobachten, bevor die Räumspflicht einsetzt. (4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn, so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Durchgänge sind freizuhalten, die Anhäufung geschlossener Schneewälle ist sind zu vermeiden. Radwege, Straßenab- und -einläufe sowie Hydranten sind frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und nicht auf die Fahrbahn geschafft werden. (5) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand (außer Asche) verwendet werden. Die Verwendung von Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen erlaubt (z.B. extreme Schnee- und Eisglätte, sowie bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, sowie an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Rampen, Fußgängerüberwegen, starken Neigungen und Gefälle. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden. Das ausgebrachte Streugut kann, aufgrund noch zu erwartender winterlicher Witterung, von November bis spätestens Ende März liegen gelassen werden. Spätestens nach ist nach der Eis- und Schneeschmelze ist dann durch den Reinigungspflichtigen das Streugut unverzüglich zu entfernen und der fachgerechten Abfallentsorgung zuzuführen. (6) Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbusse werden Wartehäuschen, Fahrgastunterstände und Haltestelleninseln durch die Stadt auf der gesamten Länge des Wartehäuschens bzw. im Bereich der taktilen Bodenleitsysteme, bis zur Bordsteinkante geräumt und bestreut, damit ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle gewährleistet wird.
§ 13 Räum- und Streupflicht durch die Stadt (1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 14 auf den Anlieger übertragen wurde. Die Stadt	§ 13 14 Räum- und Streupflicht durch die Stadt (1) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 14 auf den Anlieger übertragen wurde. Die Stadt

bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungspflichten (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 13 in der <u>Reinigungs-kategorie I- V</u> a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis) d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann (3) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.	bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungspflichten Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (im Straßenreinigungsverzeichnis gekennzeichnet mit K, L, B, HE und A) obliegt der Stadt dem jeweiligen Straßenbaulastträger in Verbindung mit § 13- der <u>Reinigungs-kategorie I- V</u> a) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen, an Übergängen mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege, der Übergänge mit Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte c) der Winterdienst auf der Fahrbahn (lt. Anlage 2 Straßenreinigungsverzeichnis) d) der Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich, wenn kein anderer Anlieger dazu herangezogen werden kann (2) Der Winterdienst auf selbständigen Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen (VKZ 241-30) obliegt der Stadt.
§ 14 Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger (1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten. (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 6 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 13 in der <u>Reinigungs-kategorie I, II, III, IV und V</u> (Kennzeichnung im Straßenverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). (3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient. (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.	§ 14 15 Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Anlieger (1) Soweit die Stadt die Räumung der Gehwege, Zuwegungen und Gossen nicht selbst durchführt, werden diese Verpflichtungen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke gemäß § 50 (1) Ziffer 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt übertragen. Allen Eigentümern anliegender Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung wird die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege von Schnee zu räumen und bei Winterglätte zu streuen. Bei Tauwetter sind die Gossen und Gullyroste in den Straßen frei zu halten. (2) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsverzeichnis) obliegt den in § 6 7 (1) und (2) genannten Verpflichteten i. V. m. § 13 14 in den <u>Reinigungs-kategorien I, II, III, IV und V</u> (Kennzeichnung im Straßenverzeichnis mit K, L, B, HE oder A) der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnittes. Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). (3) Das Räumen und Streuen der Zuwegungen zu abseits von durchgehenden Straßen gelegenen Grundstücken obliegt den Eigentümern der Grundstücke, denen diese Zuwegung dient. Dies gilt auch für Verbindungs-, Zwischen- und Stichwege sowie Durchgänge. (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Räum- und Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen ist. Die Übernahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das	§ 15 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das

Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 i. V. m. der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 6 und § 14 im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:

- a) wer entgegen § 3 Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
 - b) wer entgegen § 3 Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - c) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 12 Abs. 2 Schmutz und sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel fegt
 - d) wer entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 das Kehrut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;
 - e) wer entgegen § 3 Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungsklasse festgelegten Häufigkeit reinigt;
 - f) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - g) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege, in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - h) wer entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - i) wer entgegen § 12 Abs. 2 die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
 - j) wer entgegen § 12 Abs. 2 durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
 - k) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenden Streumittel verwendet;
 - l) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;
 - m) wer entgegen § 12 Abs. 3 Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.

Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 6 ~~7~~ i.V. m. der Anlage ~~2~~ zur Straßenreinigungssatzung (Straßen~~reinigungs~~verzeichnis) übertragenen und in § ~~6~~ ~~7~~ und § ~~14~~ ~~15~~ im Einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten wie folgt nicht erfüllt:

- a) wer entgegen § ~~3~~ ~~4~~ Abs. 1 die Fremdkörper auf den Bestandteilen der öffentlichen Straße nicht beseitigt;
 - b) wer entgegen § ~~3~~ ~~4~~ Abs. 3 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet;
 - c) wer entgegen § ~~3~~ ~~4~~ Abs. 3 Satz 2 sowie § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~2~~ ~~3~~ Schmutz, ~~und~~ sonstige Abfälle oder beim Winterdienst Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder Schmutz, Abfall, Schnee oder Eis in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle oder auf Hydrantendeckel fegt;
 - d) wer entgegen § ~~3~~ ~~4~~ Abs. 3 Satz 2 das Kehrut nicht der fachgerechten Abfallentsorgung zuführt;
 - e) wer entgegen § ~~3~~ ~~4~~ Abs. 4 den Gehweg einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn nicht entsprechend der in der Reinigungsklasse festgelegten Häufigkeit reinigt;
 - f) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~1~~ ~~2~~ Buchstabe a) Gehwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - g) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~1~~ ~~2~~ Buchstabe b) gemeinsame Geh- und Radwege in einer Mindestbreite von 1,50 m nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - h) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~1~~ ~~2~~ Buchstabe c) Gehwege vor den Haltestellen in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich, mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand und in einer Breite von 1,50 m als auch in einer Breite von 1,50 m zum Ein- und Ausstieg in den Bus nicht von Schnee räumt oder bei Winterglätte nicht bestreut hält;
 - i) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~2~~ ~~3~~ die Hydranten nicht frei hält und den Abfluss des Schmelzwassers nicht gewährleistet;
 - j) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~2~~ ~~3~~ durch Ablagerung von Schnee- und Eismassen den Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet;
 - k) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~3~~ ~~4~~ Satz 1 keine zugelassenen abstumpfenden Streumittel verwendet;
 - l) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~3~~ ~~4~~ Satz 2 unzulässige Stoffe verwendet;
 - m) wer entgegen § ~~12~~ ~~13~~ Abs. ~~3~~ ~~4~~ Satz 5 das Streugut nach der Eis- und Schneeschmelze nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße ~~von~~ bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 ~~17~~

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ~~nach~~ ~~am 01.01.2023~~ nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie ersetzt alle bis dahin auf dem Territorium der Stadt Sangerhausen mit allen Ortsteilen geltenden Straßenreinigungssatzungen.